



**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

---

**Kommunalaufsicht**  
Standort Pasewalk

**3. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes  
»Uecker-Haffküste« Ueckermünde zur Satzung  
vom 4. Mai 2001,  
veröffentlicht am 17. Mai 2001**

Auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes vom 15.02.2002 (BGBIT, S. 1578) in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz vom 22.11.2001 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 29. April 2015 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzungsänderung zur Satzung sowie zur Anlage 1 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes »Uecker-Haffküste« Ueckermünde erlassen.

---

**Bekanntmachungsvermerk:**

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 11.06.2015.

### **3. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde zur Satzung vom 4. Mai 2001, veröffentlicht am 17. Mai 2001**

Auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes vom 15.02.2002 (BGBIT, S. 1578) in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz vom 22.11.2001 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 29. April 2015 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzungsänderung zur Satzung sowie zur Anlage 1 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde erlassen:

#### **Artikel 1**

§ 1, Abs. 1 und 3 wird durch folgenden Text ersetzt:

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“. Er hat seinen Sitz in Ueckermünde, Liepgartener Straße 18. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Der Verband führt das kleine Landessiegel.
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet der Gewässer: Untere Uecker, Randow ab Jägerbrück und untere Zarow.

#### **Artikel 2**

§ 3 (1) wird durch folgenden Text ersetzt:

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
  1. Die Eigentümer von Grundstücken, wenn sie den Nachweis erbracht haben, dass ihre Grundstücke nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen.
  2. Die Gemeinden für alle übrigen Flächen.

Die Mitgliedschaft nach Satz 1 Nr. 1 beginnt mit der Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis. Der Nachweis entfällt, wenn die Eigentümer bereits am 31. Dezember 2008 im Mitgliederverzeichnis erfasst sind. Das Mitgliederverzeichnis enthält neben der Bezeichnung des Mitgliedes Angaben zu der Mitgliedschaft vermittelnden Grundstücken. Der Vorstand stellt das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 fest und veranlasst die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis.

#### **Artikel 3**

Inkraftsetzung:

Vorstehende Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Ueckermünde, den 05.06.2015

Verbandsvorsteher



Die vorstehende 3. Satzungsänderung wurde durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 27.05.2015 genehmigt.

Änderung der Anlage 1 zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“  
Ueckermünde

Der Text der Anlage 1, Punkt 1 wird durch folgenden Text ersetzt:

**1. Zuordnung in Beitragsklassen**

Jede Gemeinde wird mit ihrer beitragspflichtigen Gesamtfläche, mit der sie am Verbandsgebiet beteiligt ist, einer Beitragsklasse zugeordnet, die sich aus der Dichte der Gewässer zweiter Ordnung in Meter pro Hektar (m/ha) dieser Fläche ergibt. Flächen dinglicher Mitglieder unterliegen der Zuordnung zu den jeweiligen Beitragsklassen der Gemeinde, in der sich die Flächen befinden.

**Der Punkt 1.1 – Einteilung in Beitragsklassen bleibt unverändert.**

Die in der Anlage 1 dargestellte Tabelle der Zu- und Abschläge nach dem Liegenschaftskataster (ALB) wird durch folgende Tabelle ersetzt:

**Zu- und Abschläge nach Liegenschaftskataster – ALB -**

Nutzungsart ALB	Bezeichnung ALB	Abschläge vom Hundert	Zuschläge vom Hundert
<b>21100</b>	<b>Gebäude- und Freifläche</b>		
21110	Gebäude- und Freifläche öffentliche Zweck		70
21130	Gebäude- und Freifläche Wohnen		70
21140	Gebäude- und Freifläche Handel u. Wirtschaft		70
21170	Gebäude- und Freifläche Gewerbe u. Industrie		70
21180	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung		70
21230	Gebäude- und Freifläche Verkehrsanlagen		70
21250	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlagen		70
21260	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlagen		70
21270	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft		70
21280	Gebäude- und Freifläche Erholung		70
21290	Freifläche		
<b>21300</b>	<b>Betriebsfläche</b>		
21310	Betriebsfläche Abbauand		
21320	Betriebsfläche Halde		
21330	Betriebsfläche Lagerplatz		70
21340	Betriebsfläche Versorgungsanlage		70
21350	Betriebsfläche Entsorgungsanlage		70
21360	Betriebsfläche für Erweiterungen		
21370	Betriebsfläche unbenutzbar		
<b>21400</b>	<b>Erholungsflächen</b>		
21410	Sportflächen		
21420	Grünanlage		
21430	Campingplatz		
<b>21500</b>	<b>Verkehrsfläche</b>		
21510	Straße		70
21520	Weg		70
21530	Platz		70
21540	Bahngelände		70
21550	Flugplatz		70
21560	Schiffsverkehr	50	
21580	Verkehrsflächen ungenutzt		
<b>21600</b>	<b>Landwirtschaftsfläche</b>		
21610	Ackerland		
21620	Grünland		
21630	Gartenland		
21640	Weingarten		

21650	Moor	
21660	Heide	50
21670	Landwirtschaftliche Mischnutzung	
21680	Landwirtschaftliche Betriebsfläche	
21690	Brachland	50
<b>21700</b>	<b>Waldfläche</b>	
21710	Laubwald	33
21720	Nadelwald	33
21730	Mischwald	33
21740	Gehölz	33
<b>21800</b>	<b>Wasserfläche</b>	
21810	Fluss	50
21820	Kanal	50
21830	Hafen	50
21840	Bach	50
21850	Graben	50
21860	See	50
21870	Altwasser	50
21880	Teich/Weiher	50
21890	Sumpf	50
<b>21900</b>	<b>Flächen anderer Nutzung</b>	
21910	Übungsgelände	
21920	Schutzfläche	50
21926	Deiche/Deichvorland	50
21930	Historische Anlagen	
21940	Friedhof	
21950	Unland/Ödland/Düne	50
21960	Trockengraben	50

Punkt 2 der Anlage 1 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde wird durch folgenden Text ersetzt:

## **2. Zu- und Abschläge nach Nutzungsarten**

Flächen, die die Tätigkeit des Verbandes besonders intensivieren, werden mit einem Zuschlag zur Beitragseinheit belegt. Flächen, die für die Gewässerunterhaltung von Vorteil sind und ökologischen Zielen dienen, erhalten einen Abschlag zur jeweiligen Beitragseinheit. Küstengewässer (Haff und Neuwarper See) sowie Gewässer der zweiten Ordnung, die in der Unterhaltungslast des Wasser- und Bodenverbandes liegen und einen Vorteil für den Verband darstellen, werden nicht gehoben.

Die Ermittlung der Nutzungsarten für die Berechnung der Zu- und Abschläge ergeben sich aus den Angaben des Liegenschaftskatasters (ALB) gem. der Satzung.

Im Punkt 2.2 der Anlage 1 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde wird die Tabelle durch nachfolgend aufgeführte Tabelle ersetzt:

<b>Nutzungsart</b>	<b>Abschlag</b>
Heide	50 vom Hundert
Unland/Ödland/Düne	50 vom Hundert
Deiche/Deichvorland	50 vom Hundert
Schiffsverkehr/Hafen	50 vom Hundert
Trockengraben	50 vom Hundert
Wasserflächen	50 vom Hundert
Waldflächen	33 vom Hundert
Küstengewässer	100 vom Hundert
Gewässer 2. Ordnung	100 vom Hundert